

Anordnung vom 15. März 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBl. II S. 69),

Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBl. II 1957 S. 7).

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Leuschner

**Anordnung Nr. 1**

über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.

— Schrottanordnung —

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Grundsätze**

§ 1

(1) Schrott sind Erzeugnisse jedes Bearbeitungsstandes sowie Abfälle und Rückstände aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die allein wegen ihres Metallinhaltes noch Gebrauchswert haben und wieder eingeschmolzen oder chemisch aufbereitet werden können.

(2) Nicht als Schrott gelten?

a) Abfälle und Rückstände, die während des Gießprozesses und unmittelbar danach durch Putzen anfallen (mit Ausnahme von Bären und Sauen), sowie Gießereiauswurf (Kreislaufmaterial). Für Kreislaufmaterial bei Nichteisenmetall-Schrott ist die Begriffsbestimmung der TGL 2945—56 maßgebend;

b) Erzeugnisse jedes Bearbeitungsstandes und Abfälle, die im derzeitigen Zustand bei der Anfallstelle nicht verwendbar sind, sich aber anderweit an Stelle von Neumaterial verwenden lassen (Nutzmaterial). Nicht als Nutzmaterial gelten sämtliche Teile von zur Verschrottung freigegebenen Kraftfahrzeugen, es sei denn, daß das Verschrottungsgutachten die Verschrottung einzelner Teile bzw. Aggregate nicht zuläßt. Die Schrotterklärung darf erst nach Abgabe eines Angebotes an das Staatliche Vermittlungskontor und entsprechend seiner Stellungnahme erfolgen,

§ 2

(1) Schrott ist abzuliefern. Von der Ablieferung sind ausgenommen:

a) Schrott, der auf Grund eines Kontingentes im Anfallbetrieb verbraucht werden darf (Eigenanfall),

b) Walzwerksschrott (Blauschrott) und Kokillengußbruch, der nach den Weisungen der volkseigenen Handelszentrale Schrott (nachfolgend VHZ Schrott genannt) verbraucht werden darf,

c) Nichteisenmetall-Schrott, der nach den Bestimmungen dieser Anordnung umgeschmolzen werden darf (Umschmelzschrott),

d) sprengstoffbehafteter Schrott.

(2) Zur Annahme und zum Sammeln von Schrott sind die VHZ Schrott und die privaten Schrotthandelsbetriebe innerhalb der von der VHZ Schrott festgelegten Einzugsbereiche berechtigt.

(3) Einzelpersonen erhalten die Genehmigung zur Sammlung von Schrott aus privaten Haushalten und von herrenlosem Schrott aus freiem Gelände, wenn

a) die Sammlung von einer staatlichen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation veranstaltet wird oder

b) der zuständige Rat des Kreises ihnen auf Antrag die schriftliche Erlaubnis dazu erteilt hat.

§ 3

(1) In den Gemeinden sind von den örtlichen Organen Schrottsammelplätze einzurichten und zu unterhalten.

(2) Hauseigentümer sind verpflichtet, auf ihren bebauten Grundstücken Schrottecken einzurichten oder Behälter aufzustellen, die eine getrennte Lagerung von Müll und von Schrott ermöglichen. Schrottecken oder für die Aufnahme von Schrott bestimmte Behälter sind als solche zu kennzeichnen;

(3) Schrott darf auf Müllplätzen oder in Müllbehältern nicht gelagert werden.

(4) Für die Organisation der Abholung sind die örtlich zuständigen Betriebe der VHZ Schrott verantwortlich.

**Abschnitt II**

**Planung**

§ 4

(1) Die Planträger haben den für sie im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen unverzüglich auf die ihnen unterstellten Betriebe und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise aufzuteilen;

(2) Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben die weitere Aufteilung auf die ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und auf die Räte der Gemeinden bzw. Städte und Stadtbezirke vorzunehmen.

(3) Die Aufteilung haben die Planträger dem Schrottbeauftragten der Republik, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten für den Erfassungsbereich unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Pläne sind Bestandteile der Betriebspläne und monatlich auf dem genehmigten Formblatt wie folgt abzurechnen:

a) von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft gegenüber dem Schrottbeauftragten bei dem übergeordneten Organ,

b) von den Betrieben der volkseigenen örtlichen und ihr gleichgestellten Wirtschaft gegenüber dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten für den Er-